

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 104

Mittwoch, den 22. Dezember

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.



Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 50 Btg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Deputat-Berechtigte.

Die letzte Ernte ist bedeutend schlechter ausgefallen, als die im Vorjahre. Der Ertrag reicht bei weitem nicht hin, um die Brotversorgung ohne Zufuhr vom Auslande durchzuführen. Jeder Zentner Brotgetreide, der vom Auslande eingeführt wird, kostet etwa das Vierfache des Inlandspreises, wodurch viele Milliarden Mark ins Ausland gehen und die Last unserer Schulden noch unerträglich gemacht wird. Dieses nach Möglichkeit zu verhindern, liegt im Interesse eines jeden einzelnen und in diesem Falle in der Hand des Landwirtes und zur Zeit auch ganz besonders in Eurer Hand. Den Ernst der Lage erkennend, hat ein Teil der Deputanten bereits die Ablieferung von Ueberschussmengen vorgenommen, wir bitten Euch daher, diesem guten Beispiele sogleich zu folgen und soviel Brotgetreide abzuliefern, als Ihr, ohne Euch besonders einzuschränken, übrig zu haben glaubt.

Je mehr Inlandsgetreide erfaßt wird, desto weniger braucht vom Auslande eingeführt zu werden, desto geringer wird unsere Schuldenlast, desto mehr steigt der Wert unserer Mark dem Auslande gegenüber und desto eher erhalten wir hierdurch billigere Preise für alle Bedarfsgegenstände.

Liefert an Brotgetreide also so viel und so schnell Ihr geben könnt, ab und helft mit, die große Not des Vaterlandes zu lindern.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Kreis a u s s c h u ß.

Der Vorsitzende.

J. V.: von Oppensfeld, Kreisdeputierter.

Mitglieder:

Graf v. Kleist-Regow, Frieschmann, Zuther, Borgmann, Manke.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden werden ersucht, diesen Aufruf sogleich ortsüblich bekannt zu geben. Zweckmäßig erfolgt die Bekanntmachung in einer Versammlung der Deputatberechtigten in der ihnen in geeignet erscheinender Weise die Ablieferung noch besonders nahe gelegt wird.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis a u s s c h u ß e s.

Weihnachtszucker.

Auf den Januar-Abschnitt der neuen Vollzuckerarten des Kreises Belgard wird in den nächsten Tagen an jeden Versorgungsberechtigten

1 Pfund Weihnachtszucker zum Preise von 3,70 Mk. von den Handelsstellen gegen Vorlegung der Zuckerkarte abgegeben. Soweit die Versorgungsberechtigten die neuen Zuckerkarten noch nicht erhalten haben, müssen sie sich zwecks Erlangung derselben sogleich an ihre Ortsbehörde wenden, damit sie den Zucker noch vor dem Fest erhalten. Der Zucker ist bis zum 24. d. Mts. bestimmt in Empfang zu nehmen.

Da auf den Januar-Abschnitt auch der Monatszucker verteilt wird, ist der Monatszucker bei demselben Kaufmann abzuholen, bei welchem der Weihnachtszucker abgeholt worden ist.

Die Handelsstellen haben die Zuckerkarten solange zu behalten, bis der Monatszucker für Januar abgegeben worden ist. Alsdann ist der Januar-Abschnitt abzuschneiden und die Zuckerkarten deren Besitzern auf Verlangen zurückzugeben. Der Bezugsabschnitt gilt als Belag über den Weihnachts- und Monatszucker. Der Zeitpunkt der Einreichung des Abschnitts beim Kreis a u s s c h u ß wird noch bekannt gegeben.

Auf den Januar-Abschnitt der Zuckerkarten fremder Kreise darf nur der Monatszucker abgegeben werden.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 22. Dezember 1920.

Händler in fremden Kreisen dürfen auf den Januar-Abschnitt der Belgarder Zuckerarten ebenfalls nur den Monatszucker abgeben.

Belgard, den 17. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Rohmehl.

Auf den blauen und gelben Abschnitt Nr. 19 der Kreis- und den roten Abschnitt Nr. 12 der Belgarder Stadtlebensmittelliste wird in den nächsten Tagen

1 Pfund Auslandsweizenmehl mit 75% Ermahlung von folgenden Stellen abgegeben:

- a) Schloßmühle—Belgard,
- b) Mühlenbesitzer Hühne—Belgard,
- c) Kaufmann Paul Schrock—Belgard,
- d) Kaufmann Hermann Böhlke—Belgard,
- e) Mehlabgabestelle Polzin—Belgard,
- f) Mühlenbesitzer Anton Maas—Polzin,
- g) Kaufmann Walter Radtke—Gr. Ramin,
- h) Mehlhändler Haffe—Gr. Tychow.

Diese Stellen erhalten das Mehl von dem Belgarder landw. Einkaufsverein.

Die versorgungsberechtigte Bevölkerung — nicht die Selbstversorger — erhalten auf jeden von ihnen vorzuliegenden blauen und gelben Abschnitt Nr. 19 der Kreis- und auf jeden roten Abschnitt Nr. 12 der Belgarder Stadtlebensmittelliste die Menge von 500 gr zum Preise von 5,00 M.

Die Versorgungsberechtigten wollen sich diese Lebensmittellistenabschnitte, sofern sie diese nicht mehr besitzen, von den Geschäftslenten ausändigen zu lassen, bei welchen sich ihre Lebensmittellisten befinden.

Die betreffenden Mehlverkaufsstellen haben nach Verkauf des Mehles die Abschnitte zu 100 gebündelt und nach Farben getrennt an den Kreis Ausschuss — Kreis Kornstelle — als Belag einzuliefern.

Belgard, den 17. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Stärkere Milch- und Butterablieferung.

Die Landwirte ersuche ich, sofort mit einer stärkeren Milch- und Butterablieferung zu beginnen. Zur Zeit sind die Milchlieferungen an die Molkereien derart gering, so daß kaum die erforderliche Vollmilch für die Kinder und Kranken bereit gestellt werden kann. Wenn die Milchlieferungen noch weiter nachlassen, dann ist zu befürchten, daß den Versorgungsberechtigten die schon äußerst gering bemessene Ration von 50 Gr. Butter pro Kopf und Woche zu dem Weihnachtsfeste nicht gewährt werden kann. Deshalb richte ich an die Landwirte des Kreises nochmals das dringende und ernste Ersuchen:

„Tut Eure Pflicht in verdoppeltem Maße auch in Bezug auf die Milch- und Butterablieferung! Wer dies nicht tut, veründigt sich an seinem Volke und an seinem Vaterlande.“

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verbotswidrige Herstellung und Verkauf von Schrippen und Weißgebäck.

Während die Reichsgetreidestelle und die Kommunalverbände nur mit Schwierigkeiten das zur Herstellung von Kranfendrot erforderliche Weizenmehl aufzubringen vermögen, kann man überall die Wahrnehmung machen, daß in Bäckereien, Konditoreien und in Gasthäusern im freien Verkehr ohne Marken Weißbrötchen (Schrippen) und Kuchen aller Art feilgehalten werden. Zum Besten der Volksernährung ist es dringend erforderlich, diesem Uebelstande mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Es wird daher auf die Beachtung folgender Verordnung hingewiesen:

1. Verordnung über die Bereitung von Backware vom 14. Oktober 1920 (R.G.B. Seite 1777),
2. Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.G.B. Seite 322).

Ein Abdruck der letzteren Bekanntmachung ist bestimmungs-

gemäß von Bäckern, Konditoren und Verkäufern von Backwaren in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen zum Aushang zu bringen.

Weitere Vorschriften über die Herstellung von Backwaren und Kuchen können die Kommunalverbände und die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern auf Grund der Paragrafen 58 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.G.B. S. 1028) treffen und haben in Befolgung der ihnen durch diese Vorschriften auferlegten Verpflichtungen zur Regelung des Verbrauchs und der Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoreien und Kleinhändler auch vielfach besondere Verordnungen erlassen. Auch die Beachtung derartiger Verordnungen für kleinere örtliche Bezirke ist von den Polizeiverwaltungen zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind auf Grund der Paragrafen 80, 81 der Reichsgetreideordnung strafbar.

Inbesondere kann nach Paragraph 80 Abs. 4 der Reichsgetreideordnung bei Zuwiderhandlungen stets auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Danach ist in Verbindung mit Paragraph 94 der Strafprozessordnung die Beschlagnahme aller dem Schleichhandel entfallenden Mehlvorräte sowie aller daraus hergestellten Erzeugnisse stets gerechtfertigt. Die sofortige Verwertung solcher Vorräte durch Veränderung erscheint stets geboten. Diese können die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizeibeamten nach Art. 2 der Bekanntmachung betreffend einige der Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (R.G.B. S. 255) vornehmen, da die von ihnen beschlagnahmten Waren dem Verderben ausgeht sind oder ihrer Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint. Die Veräußerung hat in der Weise zu erfolgen, daß die beschlagnahmten Vorräte der Reichsgetreidestelle bzw. den von ihr bestimmten Kommunalverbänden angeboten und überlassen werden, soweit diese Stellen nicht bereits vorher gemäß Paragraph 72 Reichsgetreideordnung das Getreide oder Mehl zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen erklärt haben. In letzterem Falle ist für die nachträgliche Beschlagnahme durch Polizei und Staatsanwaltschaft kein Raum mehr. Umgekehrt kann indessen auch die Reichsgetreidestelle Vorräte, die von der Polizei oder Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren bereits beschlagnahmt worden sind, nicht nachträglich als zu ihren Gunsten unentgeltlich verfallen erklären.

Landespolizeiamt

beim Staatskommissar für Volksernährung.
gez.: Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden wollen sofort prüfen, ob die Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen den Bestimmungen entsprechend überall bei den in Frage kommenden Stellen zum Aushang gebracht ist. Diejenigen Betriebe, die diese Bestimmungen nicht beachtet haben, sind mir zu melden. Ferner sind die Bäckereien und Konditoreien bis auf weiteres täglich in der angegebenen Richtung zu prüfen.

Ein Bericht im Sinne des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten ist mir von den Ortspolizeibehörden in 14 Tagen zu erstatten. Die erforderlichen Vorschriften sind von dem Kommunalverband Belgard unterm 15. September 1920 erlassen und im Kreisblatt bekanntgegeben.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Sandrat.

Petroleum für Landwirtschaft.

Der Landwirtschaftskammer ist für motorische Zwecke, zur Stallbeleuchtung und zum Reinigen der Kraftpflüge während der nächsten Frühjahrsbestellung Petroleum überwiesen worden. Anträge auf Ueberweisung von Petroleum sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin, Werderstraße, zu richten. Die Gefäße sind jedoch **unmittelbar** an die **Olex-Petroleum-Gesellschaft Stettin, Hauptgüterbahnhof** zu senden. Wünschen die Besteller, daß Leihgefäße geliefert werden sollen, so sind gleichzeitig mit der Bestellung als Sicherheit für je 100 Liter Fassungsraum 500,— Mk. an die landwirtschaftliche Bank der Provinz Pommern zu Gunsten der Landwirtschaftskammer einzuzahlen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, sobald das Faß schaftfrei an die Olex-Petroleum-Gesellschaft Hauptgüterbahnhof zurückgesandt ist. Die Fässer sind im **ersten Monat** mietsfrei. Für jeden weiteren Monat werden 20 Mk. für je 100 Liter Fassungsraum berechnet.

Belgard, den 14. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zeitausgabe.

Für die Woche vom 19. bis 25. Dezember d. J. werden an die Versorgungsberechtigten
70 Gramm Butter auf Abschnitt 13 der Butterkarten
ausgegeben.

Für die Woche vom 26. bis 31. Dezember werden auf
Abschnitt 14 wieder 50 Gramm Butter verabfolgt.

Die Butterabgabestellen ersuche ich, dies zu beachten.
Belgard, den 16. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vertrags-Kartoffeln.

Die Lieferung der Vertragskartoffeln stößt nach den dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichskartoffelstelle vorliegenden Mitteilungen auf Seiten der Erzeuger bereits vielfach auf Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, auf den § 5 der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1056) ergebenst hinzuweisen, wonach bei nicht Erfüllung der Lieferungsverträge eine Enteignung der zu liefernden Kartoffeln zugunsten des Lieferungsberechtigten erfolgen kann.

Diese Vorschrift betrifft die Durchführung der auf Grund der Verordnung vom 21. Mai 1920 geschlossenen Lieferungsverträge und ist daher durch die Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1609) nicht außer Kraft gesetzt werden.

Da die reiflose Erfüllung der Kartoffellieferungsverträge im Interesse der versorgungsberechtigten Bevölkerung dringend geboten ist, so ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Stellen anzuweisen, Anträgen der in meiner Bekanntmachung vom 31. Mai 1920 näher bezeichneten landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und der Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels in Berlin auf Enteignung der Liefermengen in jedem Falle zu entsprechen, sofern die Voraussetzungen des § 5 der Verordnung vom 21. Mai 1920 vorliegen.

Berlin, den 29. November 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

In Vertretung: gez. Dr. Huber.

Abchrift vorstehenden Rundschreibens übersende ich zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung nach Maßgabe dieser Anordnung für den Fall, daß auch im dortigen Bezirk die Lieferung der Vertragskartoffeln auf Schwierigkeiten stößt und Anträge auf Enteignung der Liefermengen gestellt werden sollten. Ich ersuche jedoch alsbald, nochmals ganz allgemein die Erzeuger dringend auf die ihnen obliegende Liefererverpflichtung hinzuweisen und sie mit allem Nachdruck aufzufordern, diesen Verpflichtungen nunmehr ungehäumt nachzukommen, was ihnen zur Zeit umso leichter sein muß, da die jetzt eingetretene mildere Witterung die Belieferung und den Abtransport der Kartoffeln erleichtert.

Sollte ein solcher Hinweis nicht den gewünschten Erfolg haben, so ist gegebenenfalls mit aller Strenge auf dem Wege der Enteignung vorzugehen.

Berlin, den 3. Dezember 1920.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Abchrift zur gefälligen Kenntnis und mit dem Ersuchen, auch dortseits auf die Notwendigkeit bereitwilligster Ablieferung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in geeigneter Weise erneut hinzuweisen.

Stettin, den 11. Dezember 1920.

Der Oberpräsident. Provinzialkartoffelstelle.

S. B.: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Ortsbehörden, diese Bekanntmachungen den Interessenten zur Kenntnis zu bringen und sie aufzufordern, bei geeignetem Wetter die Vertragskartoffeln nach Anforderung zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen abzuliefern.

Belgard, den 18. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Fortschreibungsergebnis vom 30. November 1920.

Die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und die Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Zählkarten

für die Zeit vom 1. September bis 30. November d. J. ist mir von den Ortsbehörden **sofort, spätestens aber bis zum 5. Januar 1921** einzureichen, soweit es nicht bereits geschehen ist.

Beizufügen sind:

- die von den Zugezogenen abgelieferten **dauernden** Lebensmittelabmeldescheine,
- die ausgestellten Zählkarten,
- die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Vordrucke an Lebensmittelabmeldescheine.

Damit irgend welche Rückfragen vermieden werden, ist die oben bezeichnete Anzeige und Nachweisung auf dem vorgeschriebenen Formular zu machen. Auf genaueste Ausfüllung der Formulare kommt es ganz besonders an, da das Fortschreibungsergebnis dem Landeszuckeramt gegenüber maßgebend ist für die Zuteilung von Zucker an den Kommunalverband. **Falsche oder ungenügende Angaben der Ortsbehörden sind zum Schaden der Einwohner des Kreises; diese erhalten dadurch weniger Zucker als ihnen zusteht.**

Auf Anordnung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung sind die nicht in Sammelagern untergebrachten Kriegsgefangenen künftig der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung zuzurechnen. Ich ersuche daher, in der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung unter c) die Zahl der am 30. November d. J. von den Ortsbehörden verpflegten Kriegsgefangenen anzugeben. Von den Ortsbehörden, die das Fortschreibungsergebnis vom 30. November d. J. bereits hierher angezeigt haben, ist mir die Zahl der am 30. November von ihnen verpflegten Kriegsgefangenen ebenfalls noch zu berichten.

Ich ersuche nochmals um sorgfältige und pünktliche Einsendung, damit die großen Schwierigkeiten, die sich aus einer Nichtberücksichtigung der Veränderungen bei der späteren Belieferung des Kreises ergeben, tunlichst vermieden werden.

Belgard, den 21. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft: Verfütterung von Hafer, Gerste und Gerstengemenge.

Auf Grund des § 8, Absatz 1 Nr. 3 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1028) wird mit Zustimmung des Reichsrates bestimmt:

§ 1.

Unternehmer landw. Betriebe dürfen

- ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern,
- von ihrer selbstgebauten Gerste
 - an das im Betriebe gehaltene Vieh die im § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mengen an Gerste, soweit diese zur menschlichen Ernährung nicht verwendet werden,
 - an ihre Zuchtsauen, sofern diese gedeckt sind und dies dem Kommunalverband angezeigt ist, 2 Zentner für den Wurf verfüttern.

Die Vorschrift im Abs. 1, Nr. 1 gilt auch für selbstgebautes Gemenge aus Hafer und Gerste, das nicht mehr als 30 vom Hundert Gerste enthält.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche, für weitgehendste Verbreitung Sorge zu tragen.

Belgard, den 14. Dezember 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betreffend Richtpreise für Ziegeleierzeugnisse.

Von Verbrauchern von Baustoffen wird verschiedentlich Klage darüber geführt, daß von den Ziegeleien auch dann der gegenwärtig gültige Richtpreis von M. 350 für 1000 Mauersteine ab Werk verlangt wird, wenn die Selbstkosten der Ziegel einen so hohen Preis nicht rechtfertigen. Ich weise aber darauf hin, daß die Richtpreise für Ziegeleierzeugnisse nur im allgemeinen eine Norm abgeben sollen, nach der sich die Verbraucher richten können. In Wirklichkeit sind die Selbstkosten auf allen Ziegeleien entsprechend den örtlichen Verhältnissen und den Einrichtungen der Ziegeleien verschieden. Für jede einzelne Ziegelei konnte daher ein besonderer Richtpreis nicht festgesetzt und veröffentlicht werden. Die Ziegeleien sind nicht berechtigt, höhere Preise zu fordern, als durch die Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnes gerechtfertigt ist. Es kann daher auf Grund der Preistreiber-Verordnung vom 8. Mai 1918 (Reichsgezebl. S. 395) eine Strafverfolgung eintreten, sofern die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthalten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Richtpreis nicht erreicht wird. Die Baustoffbeschaffungsstelle in Stettin, Regierungsgebäude Halenterrasse, wird in geeigneten Fällen die Strafverfolgung gegen Ziegeleien einleiten, die übermäßige Preise verlangen. Beschwerden gegen übermäßige Preisforderungen sind bei der zuständigen Polizeibehörde anzubringen.

Köslin, den 7. Dezember 1920.

Der Regierungspräsident.
Bezirkswohnungskommissar.

Veröffentlicht.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, etwaige dort eingehende begründete Beschwerden mir zwecks Prüfung und Einleitung der Strafverfolgung vorzulegen.

Belgard, den 16. Dezember 1920.

Der Landrat.

Ich mache auf die im Amtsblatt demnächst abgedruckte Polizeiverordnung vom heutigen Tage betreffend die Meldepflicht Ortsfremder aufmerksam. Für Durchführung der Verordnung ersuche ich Sorge zu tragen. Die Meldestellen haben über die erfolgten An- und Abmeldungen eine Liste zu führen die mindestens 3 Jahre nach Abschluß anzubewahren ist.

Köslin, den 26. November 1920.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: von Rappart.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises. Ich ersuche, die Verordnung genau durchzuführen.

Belgard, den 15. Dezember 1920.

Der Landrat.

Nach Artikel 3 der von der Interalliierten Rheinland-Kommission in Coblenz erlassenen Verkehrsverordnung bedürfen die im unbefetzten Deutschland wohnenden deutschen Staatsangehörigen zur **Einreise in das besetzte Gebiet** eines von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellten, mit Lichtbild versehenen Personalausweises. Ausländer, soweit sie nicht Angehörige von Nationen sind, die an der Besetzung teilnehmen, bedürfen nach Artikel 5 derselben Verordnung zur Einreise eines von ihren heimischen Behörden ausgestellten Passes, der innerhalb 2 Tagen nach der Einreise dem Landrat, in kreisfreien Städten dem Bürgermeister bezw. dem

Polizeipräsidenten zum Visum vorgelegt werden muß. Außerdem müssen nach Artikel 8 der gleichen Verordnung alle Personen, die ihren **Wohnsitz** im besetzten Gebiet nehmen wollen, einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Niederlassung bei der deutschen Polizeibehörde des Ortes, an dem sie sich niederlassen wollen, einreichen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den strengen Vorschriften der Ordonnanz bestraft. Außerdem unterliegen die Zuwiderhandelnden der sofortigen Ausweisung aus dem besetzten Gebiet.

Da zahlreiche Personen wegen Unkenntnis der geltenden Bestimmungen gegen die obigen Vorschriften verstoßen, ersuche ich, alle Ortspolizeibehörden und Meldeämter anzuweisen, Personen, die sich in das besetzte rheinische Gebiet begeben wollen, mit den obigen Bestimmungen bekannt zu machen.

Berlin, den 27. November 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Schellen.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 15. Dezember 1920.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Bauerhofsbesizers Hugo Hagehl, des Landwirts Nitz und des Tagelöhners Hildebrandt in Semmerow ist erloschen.

Kolberg, den 13. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Dezember 1920.

Der Landrat.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist unter den Viehbeständen folgender Besitzer festgestellt worden:

1. des Gutsbesizers Käding in Kl. Sabin,
2. der Frau Rittergutsbesizer Neumann in Giesen,
3. des Gutsbesizers Kabisch in Hohenfelde bei Dramburg,
4. des Bauerhofsbesizers Albert Eplettslöfer in Gutsdorf,
5. des Fischers Stenz, sowie der Arbeiter Fröhlich und Kornmesser in Ancrow.

Dramburg, den 11. Dezember 1920.

Der kom. Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Dezember 1920.

Der Landrat.

Betrifft Krankenversicherungsbeiträge.

Die Gebestellenverwalter der Landfrankenkasse des Kreises Belgard werden um Einfindung der bis Ende des III. Beitragsvierteljahres 1920 rückständigen Krankenversicherungsbeiträge auf unser Konto an die Kreisparasse hier, **binnen 8 Tagen gebeten.**

Es haben zu bezahlen:

Altstätten Gut 675,36 Mk., Altjankow Gem. 13,85 Mk.,
Altschlage Gut 1714,44 Mk., Altschlage Gem. 182,08 Mk.,
Altschlage Forst 135,54 Mk., Arnhausen Gut 37,30 Mk.,
Arnhausen Gem. 390,57 Mk., Battin Gut 4086,04 Mk.,
Battin Gem. 261,24 Mk., Ballenberg Gut 7177,76 Mk.,
Bergen Gut 2527,98 Mk., Bolkow Gut 5674,83 Mk.,
Bramstädt Gut 693,90 Mk., Bramstädt Gem. 389,91 Mk.,
Brosland Gut 1042,77 Mk., Bulgrin Gut 1847,22 Mk.,
Bulgrin Gem. 1346,18 Mk., Burzlaff Gem. 258,21 Mk.,
Buslar Gut 3214,17 Mk., Bruzen Gut 2541,00 Mk.,
Butke Gut 5447,64 Mk., Camisow Gut 5035,26 Mk.,
Collatz Gut 5366,17 Mk., Collatz Gem. 264,32 Mk.,
Damen Gut 3619,36 Mk., Damen Gem. 372,95 Mk.,
Damerow Gut 9344,41 Mk., Darkow Gem. 962,58 Mk.,
Döbel Gut 2764,14 Mk., Döbel Gem. 252,03 Mk.,
Dimkühlen Gut 1889,19 Mk., Drenow Gut 3238,25 Mk.,

Domenheide Forst 334,15 Mk., Ganzlow Gut 1053,89 Mk.,
 Ganerlow Gut 282,63 Mk., Glöhin Gut 5248,26 Mk.,
 Gr. Dubberow Gut 2514,96 Mk., Gr. Dubberow Gem.
 131,04 Mk., Gr. Hammerbach Gut 696,57 Mk., Gr.
 Rankin Gem. 920,22 Mk., Gr. Poplow Gut 5239,26
 Mk., Gr. Rambin Gut 8395,33 Mk., Gr. Rambin
 Gem. 340,20 Mk., Gr. Reichow Gut 6989,71 Mk.,
 Gr. Voldekow Gut 5501,64 Mk., Gr. Wartin Gut
 3570,14 Mk., Grauzin Gut 804,44 Mk., Grüffow Gut
 5944,85 Mk., Hagenhorst Gut 1718,64 Mk., Heide
 Gut 4657,14 Mk., Hohenwardin Gut 2248,39 Mk.,
 Hopfenberg Gut 305,37 Mk., Jagertow Gut 1274,79
 Mk., Jagertow Gem. 625,20 Mk., Klockow Gut 2213,55
 Mk., Kl. und Gr. Dewesberg Gut 3911,05 Mk., Kl.
 Dubberow Forst 378.— Mk., Kl. Poplow Gut 3177,66
 Mk., Kl. Rambin Gut 2646,04 Mk., Kl. Rambin Gem.
 196,26 Mk., Kl. Voldekow Gut 2177,99 Mk., Kowalk
 Gem. 534,24 Mk., Langen Gut 8563,37 Mk., Langen
 Gem. 733,77 Mk., Lanow Gut 1401,09 Mk., Lasbeck
 Gut 4033,70 Mk., Lasbeck Gem. 144,48 Mk., Lohig
 Gut 352,64 Mk., Mandelag B Gut 1002,60 Mk.,
 Nuttrin Gut 1361,92 Mk., Nassin Gem. 120,12 Mk.,
 Ragtow Gut 2258,67 Mk., Neucollag Gut 94,35 Mk.,
 Neuhof Gut 1610,80 Mk., Neujagertow Gut 2057,63
 Mk., Neuluzig 1717,51 Mk., Neufankow Gem. 567,03
 Mk., Passentin Gut 3460,60 Mk., Podewils Gut
 1548,04 Mk., Quisbernow Gut 5237,65 Mk., Rarzin
 Gut 3863,32 Mk., Rarzin Gem. 161,28 Mk., Rauden
 Gut 3871,67 Mk., Redel Gem. 160,68 Mk., Reinfeld
 Gut 13358,08 Mk., Reinfeld Gem. 554,12 Mk.,
 Röhlshof Gem. 242,74 Mk., Rottow Gut 2740,53 Mk.,
 Sager Gut 5728,84 Mk., Schlennin Gut 2759,82 Mk.,
 Schmenzin Gut 8799,48 Mk., Seligsfelde Gem. 85,68
 Mk., Siedkow Gut 2537,16 Mk., Siedkow Gem. 471,03
 Mk., Tiekow Gut 5479,37 Mk., Tiekow Gem. 131,04
 Mk., Tiekow Gut 6077,38 Mk., Vorwerk Gem. 528,60
 Mk., Warnin Gut 5461,56 Mk., Warnin Gem. 167,16
 Mk., Wusterbarth Gut 10236,67 Mk., Wusterbarth
 Gem. 125,75 Mk., Zarnefanze Gut 1951,47 Mk.,
 Zarnekow Gut 451,85 Mk., Zietlow Gut 3337,84 Mk.,
 Ziezenoff Gem. 1868,56 Mk., Zuchen Gut 1299,48 Mk.,
 Zuchen Gem. 70,80 Mk., Zwirnitz Gut 1260,44 Mk.
 und Zwirnitz Gem. 461,44 Mk.

Belgard, den 17. Dezember 1920.

Landtrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben be-
 kanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staats-
 schuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen
 zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vor-
 teile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der
 durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhanden-
 kommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen
 kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und
 das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden
 von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch
 durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichs-
 bank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den
 Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichs-
 bankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben
 werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht
 berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom
 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des
 Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten
 Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich
 zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Re-
 gierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außer-
 halb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuld-
 versreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antrags-
 formulare ihrerseits nach den Erklärungen der An-
 tragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staats-
 deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch

annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die
 bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Ver-
 mögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere
 auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche
 Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen
 Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der
 Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung
 Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen
 kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen
 hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der
 Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sol-
 len aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch
 bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu
 ihm nächstgelegenen königlichen Kasse ein Konto im
 Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständ-
 lichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen über-
 nehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichs-
 bankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Pro-
 vision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage
 in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kosten-
 losigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet,
 die Eintragung von Kapitalen in das Staats-Schuld-
 buch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner
 Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon
 jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen
 des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt
 der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort
 eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß
 über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000
 Mark einschließlic lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen
 Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch
 für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch ge-
 troffen.

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend
 bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen,
 kleinen Verletzungen, Brandwunden und
 leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Biersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
 Hersteller der Zahnpasta PEBECO.

Inseratenteil.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Sonn-
 abend den 8. Januar 1921 nachmittags 2 Uhr, in der
 Wohnung des Unterzeichneten die gesamte Jagdnutzung
 auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 der Gemeinde Nuttrin verpachten.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeich-
 neten eingesehen werden.

Nuttrin, den 22. Dezember 1920.

Der Jagdvorsteher.

Manke, Gemeindevorsteher.

Tüchtiger selbständiger

Maurer

sucht Stellung als Hofmaurer
 Offerten unter Nr. 306 an die
 Geschäftsst. dieser Blattes.

Allein-Vertretungen

in landw. Maschinen werden
 noch bezirksweise von renomier-
 ter ostdeutscher Spezialfabrik an
 rührige Herren zu vorteilhaften
 Bedingungen vergeben. Ansf.
 Offerten erbeten unter 305 a. d.
 Geschäftsst. dieser Zeitung.

Seifen — Spottbillig,

Pa. Doppelriege! ca. 250 gr,
 M. 4,60, jed. Stück extra im
 Karton, jed. Quantum lieferbar.

Edler,

Stettin, Gutenbergstr. 8

Wild

kauft jeden Posten und zahlt
 die höchsten Preise
 Paul Otto Bromoll.

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum
Einbinden von

**Amtsblättern, Gesetzblättern,
Kreisblättern usw.**

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.
Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

**Buchdruckerei der Belgarder Zeitung
und des**

Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
heitswarte — Frauenzeitung — Jugend-
warte — Wirtschaftswarte — Der
Sonntag und tägliche Unterhaltungs-
beilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch.
Entfettungs- ab'etten

vollkommen unschädlich u.
erfolgr. Mittel ohne Einhalt.
eine Diät. Keine Schilddrüse,
Kein Abführmittel!
Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit
ausführl. Broschüre
M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke,
Berlin 452, Leipzigerstr. 74.
(Dönhoffpl.)

Spröde Hände

beseitigen Sie in einer Nacht
durch Anwendung unserer

GeBe

Hautpflege-Gallerte.

GeBe Gallerte ist ein hervor-
ragendes **Schönheitsmittel**
gegen rauhe und spröde Haut
der Hände und des Gesichtes.

Alleinige Fabrikanten:

Geb Brüder Breidenbach.

**Chocolade, Tee,
Kacao, onfitüren**
empfiehlt **Veruh. Maack.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klomp Nachf., Belgard.